



VERFÜGUNG

vom 3. April 2001

Oetwil a.S. Nutzungsplanung (Kernzone Weiler, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 11. Dezember 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Oetwil a.S. die Ergänzung der Nutzungsplanung mit der Festsetzung einer Kernzone für die Weiler Schachen und Holzhausen. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Februar 2001 und des Bezirksrates Meilen vom 6. Februar 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. März 2001 ersucht der Gemeinderat Oetwil a.S. um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet Vorschriften für die Kernzone Weiler und je einen Kernzonenplan für die Weiler Schachen und Holzhausen. Die Festlegungen bezwecken den Erhalt und die Erneuerung der beiden Gebäudegruppen in ihrer Eigenart. Für Gebäude und Gebäudeteile mit beschränkter Umnutzungsmöglichkeit wird für die einzelnen Erd- und 1. Obergeschosse die Nutzungsanordnung bestimmt, eine Nutzungsanordnung für Dachgeschosse wird grundsätzlich ausgeschlossen. Es wird festgehalten, dass mit diesen Festlegungen die beschränkte Umnutzungsmöglichkeit der betreffenden Gebäudekategorie erreicht ist.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Oetwil a.S. am 11. Dezember 2000 festgesetzte Kernzone für die Weiler Schachen und Holzhausen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Gemeinde Oetwil a.S. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a.S. (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 3. April 2001
010540/Owü/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

